

GESCHÄFTSORDNUNG

gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346)

Vom 12. März 2014, zuletzt geändert am 4. Februar 2015 (18. WP)

§ 1 Vorsitz

- (1) Das Parlamentarische Kontrollgremium (Gremium) bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Maßgabe, dass der Vorsitz im Gremium jährlich auf ein im Wechsel von der parlamentarischen Mehrheit und der parlamentarischen Minderheit benanntes Mitglied übergeht.
- (2) Der Vorsitzende amtiert über die Dauer seiner Amtszeit hinaus, solange sein Nachfolger nicht feststeht.

§ 2 Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung werden dem Gremium Beschäftigte der Bundestagsverwaltung zugewiesen. Diese unterliegen nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz - PKGrG) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur den Weisungen des Gremiums oder seines Vorsitzenden.
- (2) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben kann das Gremium oder der Vorsitzende im Rahmen der §§ 5 und 12 Absatz 3 des Kontrollgremiumgesetzes die zugewiesenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung einsetzen.
- (3) Jedes Mitglied kann dem Gremium Themen zur Bearbeitung durch die Beschäftigten nach Absatz 2 vorschlagen. Das Gremium erteilt eine Weisung nach § 12 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes, wenn der entsprechende Auftrag dem Kontrollrahmen des § 1 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes entspricht, in angemessener Zeit erfüllt werden kann und keine dringenden Gründe entgegenstehen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft das Gremium mindestens einmal im Vierteljahr ein. Die Einladungsfrist beträgt fünf Tage. Dies gilt nicht, sofern das Gremium den Sitzungstermin im Voraus festgelegt hat. Zu seinen Sitzungen und Kontrollbesuchen kann das Gremium in einer Dienststelle der Nachrichtendienste des Bundes zusammentreten.
- (2) Beantragt ein Mitglied abweichend von Absatz 1 zur Beratung eines von ihm näher zu bezeichnenden Gegenstandes ein früheres Zusammentreten des Gremiums, ist es vom Vorsitzenden innerhalb einer Woche einzuberufen.
- (3) Wünscht die Bundesregierung die Einberufung des Gremiums, ist dem ebenfalls zu entsprechen.
- (4) An den Sitzungen des Gremiums nehmen außer den Mitgliedern und den Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 nur die persönlich eingeladenen Mitglieder der Bundesregierung oder von ihr Beauftragte teil. Das Gremium kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10 a Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied haben die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Insbesondere wenn eine Fraktion des Deutschen Bundestages im Gremium lediglich mit einem Mitglied vertreten ist und dieses Mitglied aus wichtigem Grund, beispielsweise einer Erkrankung, abwesend ist, ist auf diesem Wege eine mitberatende Teilnahme eines Mitglieds des Vertrauensgremiums, das derselben Fraktion angehört, möglich.
Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste des Bundes und deren Vollzug können die Mitglieder des Vertrauensgremiums mitberatend teilnehmen.
- (6) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Auf das Verfahren finden im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechende Anwendung.

§ 4

Unterrichtungspflicht der Bundesregierung

- (1) Das Gremium sieht als Vorgänge von besonderer Bedeutung insbesondere alle nachrichtendienstlichen Themen an, die Gegenstand der ND-Lage im Bundeskanzleramt sind. Die Ableitung von Fallgruppen und nähere Erläuterungen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung finden sich in der Anlage dieser Geschäftsordnung. Das Gremium geht davon aus, dass mindestens insoweit eine Unterrichtungspflicht der Bundesregierung nach § 4 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes besteht. Durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 2 Kontrollgremiumgesetz kann eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gremiums in ihrer Bewertung feststellen, dass die Bundesregierung ihrer Unterrichtungspflicht nach den Sätzen 1 bis 3 nicht hinreichend nachgekommen ist.
- (2) In die Stellungnahme in dem Bericht des Gremiums nach § 13 Satz 2 des Kontrollgremiumgesetzes sind Sondervoten einzelner Mitglieder in angemessenem Umfang aufzunehmen, sofern sich das Gremium nicht auf eine gemeinsame Bewertung verständigt. Die Belange des Geheimschutzes sind zu beachten. Das Gremium kann beschließen, den Bericht nach § 13 des Kontrollgremiumgesetzes öffentlich vorzustellen.

§ 5

Befugnisse

- (1) Im Einzelfall kann das Gremium beschließen, seine Rechte aus § 5 des Kontrollgremiumgesetzes (Akteneinsicht und Zutritt, Befragung und Auskünfte) durch eines oder mehrere Mitglieder wahrnehmen zu lassen.
- (2) Trägt die Bundesregierung in einer Sitzung des Gremiums zu einem Gegenstand der Beratung mündlich vor, kann jedes Mitglied beantragen, dass hierzu auch eine ergänzende schriftliche Stellungnahme der Bundesregierung im Sinne von § 5 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes erfolgt.

§ 6

Geheimhaltung

- (1) Die Beratungen des Gremiums sind geheim. Die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages findet Anwendung.
- (2) Verschlussachen können gemäß § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages den Mitgliedern des Gremiums zur Einsichtnahme in ihren Büroräumen ausgegeben werden.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds kann das Gremium beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, die Vorsitzenden der Fraktionen im Deutschen Bundestag in geeigneter Form über bestimmte Sachverhalte zu unterrichten.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gremiums wird eine Niederschrift in drei Exemplaren gefertigt. Je ein Exemplar erhält das Bundeskanzleramt, die Geheimschutzstelle und das Sekretariat.
- (2) Die Niederschrift ist zu beschränken auf die Wiedergabe der Tagesordnung, die Angabe der behandelten Gegenstände, eine zusammenfassende inhaltliche Wiedergabe der Beratungen, Beschlüsse und solche Erklärungen, deren wörtliche Aufnahme (Wortprotokoll) in der Niederschrift von einem Teilnehmer der Sitzung verlangt worden ist. Jedes Mitglied kann verlangen, dass Erklärungen der Bundesregierung im Einzelfall in angemessenem Umfang wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Befragungen des Gremiums nach § 5 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes können auf seinen Beschluss hin in einem Wortprotokoll festgehalten werden.
- (4) Die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Kontrollgremiumgesetzes benannten Mitarbeiter der Fraktionen sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Hiervon ausgenommen sind Wortprotokolle.
- (5) Soweit Wortprotokolle zu erstellen sind, ist eine Aufzeichnung auf Tonträger zulässig. Für Aufnahmen auf Tonträger gelten die Vorgaben nach § 73 GO-BT Absatz 1 und 3 entsprechend.

Anlage zu § 4 GO PKGr

Der Gesetzgeber hat in § 4 PKGrG bewusst einen unbestimmten und daher ausfüllungsbedürftigen, verschiedenen Bewertungen zugänglichen Rechtsbegriff verwendet. Dieser gestattet es, vielschichtige Konstellationen zu erfassen, ohne alle erdenklichen Sachverhalte antizipieren oder die Norm fortlaufend anpassen zu müssen. Er ermöglicht und erfordert, sich ändernde Umstände und sich wandelnde Wertmaßstäbe zu berücksichtigen. Innerhalb des so gesetzten Rahmens bleibt es jedoch immer eine unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffende Entscheidung, ob ein aktuelles Ereignis ein Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne von § 4 PKGrG ist.

Auch das PKGr geht in seinem Jahresbericht vom 19. Dezember 2013 davon aus, dass sich eine abschließende, keiner weiteren Auslegung mehr bedürftige, rein deskriptive Definition nicht finden lassen wird. Einen Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne des § 4 PKGrG zu bejahen, bleibt im Kern eine normative Einzelfallentscheidung.

Dies vorausgesetzt kann man Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne von § 4 PKGrG beschreiben als

- Geschehnisse oder Geschehensabläufe, die vom Routinegeschäft der Nachrichtendienste (ND) abweichen und
- deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium nach der Bewertung im Einzelfall unerlässlich ist,
- wobei es unerheblich ist, ob die Geschehnisse oder Geschehensabläufe von einem ND selbst initiiert oder ausgelöst wurden.

Zur besseren Handhabung in der Praxis und zur Vereinheitlichung der Auslegung lassen sich insbesondere folgende Fallgruppen ableiten:

1) Lageentwicklung

Wesentliche Änderungen im Lagebild, die die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen können oder von grundlegender Bedeutung für die Außen- oder Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland sind, insbesondere

- sich abzeichnende terroristische, militärische oder kriminelle Entwicklungen von erheblicher Bedeutung, die eine Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland, ihre Bevölkerung, ihre Institutionen und ihre kritischen Infrastrukturen sind oder werden könnten,

- Anhaltspunkte für die Entstehung oder Verfestigung verfassungsfeindlicher Zusammenschlüsse und Netzwerke sowie sonstiger relevanter Tendenzen in den Bereichen des Links-, Rechts- und Ausländerterrorismus,
- Aktivitäten ausländischer Behörden oder Organisationen in oder gegen Deutschland und mit den dazu eingeleiteten Maßnahmen

2) Dienstinterne Entwicklungen oder Vorfälle

- Entscheidungen, die zu grundlegenden Veränderungen behördeninterner Abläufe führen, insbesondere
 - o Einrichtung neuer oder Auflösung bisheriger Abteilungen,
 - o Vereinbarungen über neue Kooperationen von grundlegender Bedeutung,
 - o Errichtung gemeinsamer Dienststellen,
 - o Einführung neuartiger Methoden und Instrumente von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.
- Straftaten an und von Mitarbeitern der ND, wenn sie in Ausübung des Dienstes begangen wurden oder - außerdienstlich begangen - geeignet sind, die Dienstausübung ernsthaft zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Dienstes ernsthaft berühren,
- sonstige interne Vorgänge, die geeignet sind, die Arbeitsweise, die Aufgabenerfüllung oder die Befugnisnutzung der Dienste zu beeinträchtigen.

3) öffentliche Berichterstattung

- Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen sind,
- Bekanntwerden von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten relevanten Tatsachen über die Dienste oder dienstliche Sachverhalte oder relevante Einzelheiten über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden, Organisationen und Einzelpersonen,
- Veröffentlichungen, die die Arbeit oder das Ansehen der Dienste beeinträchtigen können.